

Begründung
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lüttfeld“ der Stadt Kappeln
einschl. der 1. und 2. Änderung dazu

I. Vorbemerkungen und Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Lüttfeld“ wurde am 06.Juli 1964, eine 1. Änderung des B-Plans im Februar 1967 sowie eine 2. Änderung dazu im Juli 1977 als Satzung beschlossen.

Die jeweilige Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde gem. Erlass des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes S- H vom 14.10.1964 und vom 12.05.1967 sowie gem. Erlass des Innenministers vom 26.08.1977 erteilt.

II. Städtebauliche Zielsetzungen und Planinhalte

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 „Lüttfeld“ liegt in der ehemaligen Gemeinde Kopperby, im heutigen Stadtgebiet Kappelns. Die Aufstellung des Bebauungsplans war 1964 erforderlich, um dem wachsenden Bedarf an bebaubaren Flächen nachzukommen. Deshalb wurden 4,5 ha mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern überplant. Die Größe der Bauflächen wurde durch Baulinien festgesetzt. Diese und weitere Festsetzungen schränken Bauwillige, die nach heutigen Anforderungen bauen wollen, massiv ein. Die Regelung durch einen Bebauungsplan sollte auch nur so lange Bestand haben, bis sich eine homogene Siedlungsstruktur entwickelt hat. Mittlerweile hat sich eine Siedlung von 20 ha entwickelt, in das sich die Fläche des B- Plans Nr. 2 harmonisch einfügt.

Durch diese Aufhebung werden Erweiterungen bzw. Veränderungen der vorhandenen Bebauung ermöglicht, sofern diese sich in Art und Maß an die umgebende Bebauung anpassen. Eine Beurteilung künftiger Vorhaben erfolgt dann nach § 34 BauGB.

Den Hauseigentümern wird dadurch mehr Spielraum bezüglich der Flächenausnutzung und der Gestaltung gegeben.

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Kappeln einschl. der Änderungen

III. Umweltbericht (nach §2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB)

1. Einleitung

Für die im Plangebiet vorgesehenen Baugrundstücke wurden 1964 keine grünordnerische Festsetzungen getroffen. Einzig ein Kinderspielplatz ist ausgewiesen worden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Da die Grundstücke bereits bebaut sind und flächenmäßige Erweiterungen aufgrund des Einfügungsgebotes in die umgebende Bebauung nur in sehr geringem Maße erfolgen können, ist nicht mit negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Da privaten Flächen begrünt wurden, ist sogar von positiven Umweltauswirkungen auszugehen, die der B- Plan überhaupt nicht vorgibt.

3. zusätzliche Angaben

Die Verwaltung wird während der künftigen Bauantragstellung darauf achten und die potentiellen Bauherren darauf hinweisen, dass die notwendige Versiegelung der Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt wird und für Zuwegungen und dgl. wasser-durchlässige Baustoffe zu verwenden sind.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass mit der Aufhebung des B- Planes eine geringfügige zusätzliche Versiegelung auf den Baugrundstücken möglich sein wird. Diese wird jedoch durch die Begrünung auf den einzelnen Grundstücken bereits zum großen Teil kompensiert.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Kappeln vom gebilligt.

24376 Kappeln, den

(Traulsen)
Bürgermeister